

Antrag

der Abgeordneten Eugen Schmidt, Dr. Christina Baum, Dr. Malte Kaufmann, Edgar Naujok, Bernd Schattner, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Deutsche willkommen heißen – Über Wiederaufgreifensanträge zur Anerkennung als Spätaussiedler hinreichend informieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ausweis- und Personenstandsdokumente von Menschen deutscher Volkszugehörigkeit nach dem Bundesvertriebenengesetz, die in Ländern der ehemaligen Sowjetunion leben und als Spätaussiedler anerkannt werden wollen, haben in der Vergangenheit in zahlreichen Fällen eine andere Nationalität als die deutsche aufgewiesen. Dies war in manchen Ländern gesetzlich vorgeschrieben oder aus politischen Gründen häufig unumgänglich. Der Umstand eines in der Vergangenheit anderen Bekenntnisses als das deutsche führte seit Frühjahr 2022 durch eine unangemessen restriktive Auslegung eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 1 C 5.20, Urteil vom 26.01.2021) durch das Bundesverwaltungsamt, das der Bundesregierung untersteht, in unzähligen Fällen zur Ablehnung der Anerkennung als Spätaussiedler.

Das Bundesverwaltungsamt hat im April 2022 ein Merkblatt herausgegeben, in dem die Anforderungen für eine Anerkennung als Spätaussiedler aufgeführt werden. Es wird u.a. festgestellt: „Wenn in Ihren Urkunden früher eine nichtdeutsche Nationalität eingetragen war oder heute noch ist, gilt dies als sogenanntes ‚Gegenbekenntnis‘.“¹ Natalie Pawlik, die Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, hat das Studium des Merkblatts ausdrücklich empfohlen.² Sie hat sich diese Ansicht somit zu Eigen gemacht, wenn nicht initiiert.

Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch konstatiert, dass lediglich eine noch vorhandene – also aktuell in den Dokumenten stehende - und ausdrückliche Erklärung, einer anderen Nation als der deutschen anzugehören, ausschließe, als Spätaussiedler anerkannt zu werden.³

¹ Bundesverwaltungsamt, Merkblatt Bekenntnis, Version April 2022

² <https://www.aussiedlerbeauftragte.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/AUSB/DE/2022/04-06/mitteilung-sowjetunion.html>

³ <https://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/260121U1C5.20.0.pdf>

Die vom Bundesverwaltungsamt verlangten und von der Aussiedlerbeauftragten gutgeheißenen Bedingungen stellten eine erhebliche Verschärfung der Praxis der vorhergehenden Jahre dar, die von der Rechtsprechung keineswegs gefordert wurde. Genau dies behauptet jedoch die Bundesregierung.

Die gravierende Verschärfung der Regelung zur Anerkennung als Spätaussiedler steht nach Auffassung des Deutschen Bundestags im Widerspruch zur 10. Änderung des Bundesvertriebenengesetz von 2013. Der Gesetzgeber bekundete mit dieser Änderung, dass formalisierte Eintragungen aus der Vergangenheit weniger Gewicht haben müssen als das aktuelle Bekenntnis zum deutschen Volkstum. Diese Sichtweise, die in Anbetracht der geschilderten Zustände für Deutsche im postsowjetischen Raum angemessen und notwendig war, fand neun Jahre ihren Niederschlag auch in der Rechtspraxis des Bundesverwaltungsamtes.⁴ Die Bundesregierung unter Bundeskanzler Olaf Scholz nahm hiervon im April 2022 willkürlich Abstand. Die Folge waren unzählige Ablehnungsbescheide zur Anerkennung als Spätaussiedler.

Der Rückgang sowohl der Antragsverfahren zur Anerkennung als Spätaussiedler als auch der Registrierungen fiel mit der Berufung Natalie Pawliks zur Beauftragten für Aussiedler und nationale Minderheiten der Bundesregierung im April 2022 zusammen. Zudem war seither ein wachsender Gebrauch des Begriffs „Gegenbekenntnis“ zu verzeichnen, der von Spätaussiedlern, also Deutschen nach Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und den ethnischen Deutschen in den Aussiedlungsgebieten, weithin als ehrenrührig empfunden wird. Die Bundesrepublik Deutschland sollte für die eigenen Landsleute keine Hürden aufbauen, sondern mit Wort und Tat beste Voraussetzungen für eine Rückkehr schaffen, wenn diese von den Deutschen angestrebt wird.⁵

Der Deutsche Bundestag hat im Herbst 2023 schließlich eine von SPD, Bündnis 90/Grünen und der FDP eingebrachten Gesetzesentwurf einer Änderung des Bundesvertriebenengesetzes beschlossen.⁶ Diese wäre tatsächlich nicht erforderlich gewesen, da die von der Bundesregierung im April 2022 angeordnete Änderung der Verwaltungspraxis keineswegs einem höchstrichterlichen Urteil folgte. Der Gesetzesentwurf diente lediglich zur Gesichtswahrung der Bundesregierung und ihrer Aussiedlerbeauftragten Natalie Pawlik.

Am 4. Januar 2024 gab das Bundesverwaltungsamt bekannt, die seit der Ankündigung einer Gesetzesänderung im März 2023 betroffenen Verfahren auf Anerkennung als Spätaussiedler zurückzustellen: „Die Anträge werden jetzt ohne Weiteres von Amts wegen wieder aufgenommen und nach der neuen Rechtslage weiterbearbeitet oder entschieden.“ Es könne für die Betroffenen bis in die zweite Jahreshälfte 2024 dauern, entsprechende Post zu erhalten.

⁴Vgl. <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2023/haerte-des-gesetzes/>;
<https://www.siebenbuenger.de/zeitung/artikel/verband/23671-bund-der-vertriebenen-kritisiert.html>;
<https://mdz-moskau.eu/zu-ablehnungen-der-erkennung-als-spaetaussiedler/>

⁵ Vgl. https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Meldung_20_Juni_2022.html

⁶ Bundestagsdrucksache 20/8537

Antragssteller, die zwischen April 2022 und März 2023 einen Ablehnungsbescheid erhalten hätten, müssten selbstständig aktiv werden, könnten aber „mit guter Aussicht auf Erfolg einen förmlichen Wiederaufgreifensantrag stellen, wenn die Ablehnung allein darauf beruhte, dass eine förmliche Änderung der Nationalität nicht als Bekenntnis anerkannt wurde“.⁷

Die Bundesregierung gibt an, lediglich auf einer Seite im Internet sowie über die Verbandszeitschrift der Deutschen aus Russland e.V. über diese Möglichkeit informiert zu haben.⁸

Im ersten Halbjahr 2024 konnten 343 Wiederaufgreifensanträge entschieden werden, der Bundesregierung ist hierbei nicht bekannt, wie viele potenziell Anspruchsberechtigte es für einen Wiederaufgreifensantrag gibt.⁹ Es könnte sich um eine vierstellige Anzahl Deutsche handeln, die 2022 und 2023 einen ablehnenden Bescheid erhalten haben und über die Möglichkeit, auf Antrag erneut entscheiden zu lassen, nicht informiert sind, da in diesen beiden Jahren insgesamt fast 20.000 Anträge gestellt worden sind.¹⁰ Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass diejenigen, die einen ablehnenden Bescheid erhalten haben, besser über ihre Rechte informiert werden müssen.

Zudem hat die Umsetzung der im November 2023 vom Deutschen Bundestag beschlossenen der Änderung des Bundesvertriebenengesetzes neun Monate in Anspruch genommen.¹¹ Der Deutsche Bundestag missbilligt diese Säumigkeit der Bundesregierung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

das Bundesverwaltungsamt anzuweisen, sämtlichen Antragstellern, die zwischen April 2022 und März 2023 einen ablehnenden Bescheid zur Anerkennung als Spätaussiedler erhalten haben, auf postalischem Weg, und wenn möglich auch auf elektronischem, über die Möglichkeit eines formlosen Wiederaufgreifensantrags zu informieren, wenn der ablehnende Bescheid sich lediglich auf das sogenannte „Gegenbekenntnis“ gründet.

Berlin, den 17. Oktober 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

⁷ https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Sonstige_Meldungen/Aenderung_BVFG_in_Kraft_2023.html

⁸ https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/01_Antrag_stellen/08_Voraussetzungen/06_Voraussetzung_Aufnahme_node.html; „Volk auf dem Weg, Ausgabe 2/2024

⁹ Bundestagsdrucksachen 20/12293, Antwort der Bundesregierung auf Frage 51 bzw. 20/12372, Antwort der Bundesregierung auf Frage 24

¹⁰ https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Statistik/06_2024_Monatsstatistik.pdf?__blob=publicationFile&v=3, S. 8

¹¹ Fragestunde im Deutschen Bundestag am 16. Oktober 2024, Antwort der Bundesregierung, Frage 21 des Abgeordneten Eugen Schmidt